

**Satzung der Peter Welzel Stiftung
beim Freundeskreis Schauspiel Leipzig e. V.**
(Stand: 02.12.2008)

§ 1 Name, Rechtsform und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen *Peter Welzel Stiftung*
- (2) Sie ist eine rechtlich unselbständige Stiftung in der Verwaltung des Freundeskreises Schauspiel Leipzig e. V. und wird von diesem im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
- (3) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Der Zweck der Stiftung ist auf Förderung und Initiierung von Projekten im Bereich von Kunst und Kultur, speziell der darstellenden Kunst gerichtet.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung des Schauspiels Leipzig durch Durchführung von Maßnahmen, die zum Ziel haben, ein junges Publikum an das Schauspiel Leipzig zu binden
 - Mittelbeschaffung und Weiterleitung der Mittel an das Schauspiel Leipzig zwecks Ermöglichung der Vergabe von Auftragswerken durch das Schauspiel Leipzig
 - Mittelbeschaffung und Weiterleitung der Mittel an das Schauspiel Leipzig zwecks Ermöglichung von Uraufführungen durch das Schauspiel Leipzig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit dem aus dem Stiftungsgeschäft ersichtlichen Anfangsvermögen ausgestattet. Das gestiftete Vermögen ist getrennt vom Vermögen des Freundeskreises e. V. zu verwalten.
- (2) Die Stiftung darf Zustiftungen und Spenden annehmen, soweit dies im Sinne der Gemeinnützigkeit steuerlich unschädlich ist. Über die Annahme von Zustiftungen, Zuwendungen und Spenden sowie über die Verwendung der Stiftungsmittel entscheidet das Kuratorium.
- (3) Das Grundstockvermögen der Stiftung einschließlich aller Zustiftungen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und den ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen.
- (2) Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung und die Zustiftungen zum Stiftungsvermögen. Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können Teile der jährlichen Erträge zur Erhaltung der Substanz und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Ein Begünstigter hat keinen Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung.

§ 6 Kuratorium

- (1) Gremium der Stiftung ist das Kuratorium.
- (2) Das Kuratorium besteht aus mindestens vier und maximal acht Mitgliedern.
- (3) Geborene Mitglieder sind der Intendant des Schauspiels Leipzig und der Vorsitzende des Freundeskreises Schauspiel Leipzig e.V.
- (4) Die geborenen Mitglieder bestellen die weiteren Mitglieder. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt jeweils drei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Beim Ausscheiden eines kooptierten Kuratoriumsmitglieds wird der Nachfolger von den verbleibenden Mitgliedern benannt.
- (5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Kuratoriumsvorsitzende repräsentiert die Stiftung in der Öffentlichkeit.
- (6) Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein. Ein Kuratoriumsmitglied soll den Stifter des Anfangsvermögens vertreten.
- (7) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

§ 7 Aufgaben des Kuratoriums, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht dem Freundeskreis Schauspiel Leipzig e. V. ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.
- (2) Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Das Kuratorium wird vom Freundeskreis Schauspiel Leipzig e. V. nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums dies verlangt.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (4) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.

- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Wenn kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von drei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.
- (7) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen und nur einstimmig Kuratoriumsmitglieder gefasst werden.
- (8) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Freundeskreises Schauspiel e. V.

§ 8 Treuhandverwaltung

- (1) Der Freundeskreis Schauspiel Leipzig e. V. verwaltet das Stiftungsvermögen als Treuhänder getrennt von seinem Vermögen. Er vergibt die Stiftungsmittel auf der Grundlage des jährlichen Wirtschaftsplanes der Stiftung und wickelt die Fördermaßnahmen ab. Das Nähere regelt der Treuhandvertrag.
- (2) Der Vorstand des Freundeskreises Schauspiel Leipzig e. V. legt dem Kuratorium einen auf den 31.12. eines jeden Jahres bezogenen Bericht vor, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögenslage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung sorgt er für eine angemessenen Publizität der Stiftungsaktivitäten.
- (3) Belastung der Stiftung durch Verwaltungsleistungen des Freundeskreises Schauspiel Leipzig e. V. werden im gegenseitigen Einvernehmen festgesetzt. Vereinbarte Zusatzleistungen und Reiseaufwendungen werden gesondert abgerechnet.

§ 9 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks vom Freundeskreis Schauspiel Leipzig e. V. und vom Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten werden, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen.
- (2) Der Beschluss bedarf der einstimmigen Zustimmung der Kuratoriumsmitglieder. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und weiterhin der Förderung des Schauspiels Leipzig zu dienen. Der Freundeskreis Schauspiel Leipzig e. V. und das Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.

§ 10 Trägerwechsel

Im Falle der Auflösung oder einer schwerwiegenden Pflichtverletzung des Freundeskreises Schauspiel Leipzig e. V. kann das Kuratorium die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Träger oder als selbständige Stiftung

beschließen.

§ 11 Vermögensanfall

Im übrigen fällt bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke das Vermögen an den Freundeskreis Schauspiel Leipzig e. V. mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 12 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Wirksamwerden des zwischen der Stifterin und dem Treuhänder abzuschließenden Treuhandvertrages in Kraft.